

Merkblatt Erwerbstätigkeit, Arbeitsbewilligungen von Asylsuchenden

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Zu beachten sind insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG), des Asylgesetzes (AsylG) und der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen (AsylV 1)

2. Allgemeines zu Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich besteht für die ersten drei Monate nach Stellung des Asylgesuchs ein generelles Arbeitsverbot. Dieses kann auf sechs Monate verlängert werden, wenn bereits ein erstinstanzlicher negativer Entscheid ergangen ist. Der Bundesrat kann zudem für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden ein befristetes Arbeitsverbot erlassen (Art. 43 Abs. 1 und 3^{bis} AsylG). Die Kantone können die Aufnahme einer vorübergehenden, unselbstständigen Erwerbstätigkeit bewilligen, wenn die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage es erlaubt, das Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt und die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Vorrang der inländischen Arbeitsnehmenden eingehalten werden (Art. 52 Abs. 1 VZAE). Bei einem allfälligen Stellenwechsel sind die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten, die Voraussetzungen von Art. 43 Abs. 1-3 AsylG sowie die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage zu prüfen (Art. 64 Abs. 1 VZAE).

Im Fall eines negativen Entscheides erlischt die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit nach Ablauf der Ausreisefrist. Dies gilt auch, wenn der Vollzug infolge Einreichung eines ausserordentlichen Rechtsmittels ausgesetzt wurde. Auch bei Einreichung eines Mehrfachgesuches nach Art. 111c AsylG (siehe Kapitel V.3.2) wird keine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt. Wird die Ausreisefrist jedoch im Rahmen des ordentlichen Verfahrens verlängert, so kann auch die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit verlängert werden (Art. 43 AsylG).

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) und anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) das vereinfachte Meldeverfahren. Das Formular zur Meldung einer Erwerbstätigkeit finden Sie auf unsere Webseite www.sz.ch unter Ausländerinnen, Ausländer – Asylwesen – Erwerbstätigkeit – Formular.

Die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen fällt nicht unter das Arbeitsverbot. Für die Teilnahme gelten die festgesetzten Bedingungen des Beschäftigungsprogrammes (Art. 52 Abs. 2 VZAE).

3. Vorgehensweise für Arbeitsbewilligungen N-Ausweise

Die Gemeinde bzw. der Arbeitgeber reicht die vollständigen Gesuchsunterlagen beim Amt für Migration ein (N). Das Formular ist zu finden unter „www.sz.ch – Ausländerinnen, Ausländer – Asylwesen – Erwerbstätigkeit, Arbeitsbewilligungen - Formular“. Folgende Unterlagen werden benötigt:

1. Bei Antritt einer neuen Arbeitsstelle:

- Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung“, vollständig ausgefüllt
- Kopie des Arbeitsvertrages

- Original des gültigen Ausländerausweises (N)
- 2. Bei Stellenwechsel: (auch innerhalb des gleichen Betriebes)**
- Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung“, vollständig ausgefüllt
(Das Formular finden Sie auf unsere Webseite www.sz.ch unter Ausländerinnen, Ausländer – Asylwesen – Erwerbstätigkeit – Formular.)
 - Original des gültigen Ausländerausweises (N)
 - Kopie des Arbeitsvertrages
 - Austrittsmeldung oder Kündigungsschreiben
- 3. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses: hier besteht Meldepflicht!**
- Original des gültigen Ausländerausweises (N)
 - Austrittsmeldung oder Kündigungsschreiben
- 4. Bei Arbeitsverlängerung:**
- Formular „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung“, vollständig ausgefüllt
 - Original des gültigen Ausländerausweises (N)

4. Vorgehensweise bei Arbeitstätigkeit für Personen mit F- und B-Flüchtlingsstatus

Ab dem 1. Januar 2019 gilt für die Erwerbstätigkeit von vorläufig aufgenommenen Personen (**Ausweis F**) und anerkannten Flüchtlingen (**Ausweis B**) das vereinfachte Meldeverfahren. (Das Formular zur Meldung einer Erwerbstätigkeit finden Sie auf unsere Webseite www.sz.ch unter Ausländerinnen, Ausländer – Asylwesen – Erwerbstätigkeit – Formular.)

Gemäss Art. 85a AIG ist die Aufnahme und Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie ein Stellenwechsel vom Arbeitgeber vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde am Arbeitsort (Amt für Arbeit) zu melden. Ein jährliches Gesuch ist ab sofort nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Personen mit dem N-Status weiterhin bewilligungspflichtig sind und das halbjährliche Gesuch bestehen bleibt.

FAQ - Häufig gestellte Fragen bei N-Ausweis

- ◇ Wie gehe ich vor, um eine Arbeitsbewilligung zu erhalten?
 - ① Nachdem der Asylsuchende eine Stelle gefunden hat, muss der Arbeitgeber ein entsprechendes Gesuch beim Amt für Arbeit seines Kantons stellen.
- ◇ Kann ich in einem andren Kanton arbeiten?
 - ① JA, vorausgesetzt das Arbeitsamt des jeweiligen Kantons bewilligt die Stelle. Sie müssen jedoch weiterhin im Kanton Schwyz wohnen und täglich den Arbeitsweg auf sich nehmen.
- ◇ Kann der Asylsuchende die Arbeitsstelle antreten bevor die Stelle vom Amt für Arbeit bewilligt wurde?
 - ① NEIN, die Arbeit kann erst aufgenommen werden, wenn die Arbeitsbewilligung erteilt wurde.
- ◇ Ist eine Arbeitsbewilligung mit Gebühren verbunden?
 - ① JA, Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber müssen eine Gebühr entrichten. Der Arbeitnehmer bezahlt die Gebühr beim Abholen des Ausweises auf der Gemeinde. Der Arbeitgeber erhält eine Gebührenrechnung.
- ◇ Wann muss ein Gesuch um Verlängerung der Arbeitsbewilligung gestellt werden?
 - ① ca. 3 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit.

- ◇ Was ist zu tun, wenn man die Stelle kündigt oder verliert, resp. gekündigt wird?
 - ① Den Austritt auf der Gemeinde melden, gleichzeitig den Ausweis sowie eine Kopie des Kündigungsschreibens für den Arbeitgeberaustrag einreichen.

- ◇ Muss ein Stellenwechsel innerhalb der gleichen Firma gemeldet werden?
 - ① JA, ein neues Gesuch um Bewilligung muss dem Amt für Arbeit eingereicht werden.

- ◇ Was geschieht, wenn man auf der Arbeit in eine Kontrolle kommt ohne im Besitze einer Arbeitsbewilligung zu sein?
 - ① Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und bestraft.

FAQ - Häufig gestellte Fragen bei F-Ausweis

- ◇ Wann kann ich meine Arbeitsstelle antreten?
 - ① Sobald die Stelle vom Arbeitgeber dem Amt für Arbeit mittels Meldeformular gemeldet wurde. Dies muss spätestens 2 Tag vor Arbeitsantritt geschehen.

- ◇ Sind Gebühren zu entrichten?
 - ① NEIN, seit dem 1. Januar 2019 mit der Einführung des vereinfachten Meldeverfahrens für Ausweise F- und B-Flüchtling fallen keine Gebühren mehr an.

- ◇ Was ist zu tun, wenn man die Stelle kündigt oder verliert, resp. gekündigt wird?
 - ① Der Austritt muss vom Arbeitgeber mit dem gleichen Formular dem Amt für Arbeit gemeldet werden.